Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 61.

(Nr. 12655.) Sechste Verordnung über anderweite Festsetzung der Gebühren der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. Vom 4. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes, betreffend Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 335), des Artikels II des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 355) und des Artikels III des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 359), sämtlich in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107), wird verordnet:

Artikel I.

Die im Preußischen Gerichtskostengesetz, in der Gebührenordnung für Notare und in der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren und Wertstufen werden, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist, durch Grundzahlen bestimmt, die mit der jeweiligen für den Tag der Fälligkeit der Kosten maßgebenden Teuerungszahl vervielfältigt werden.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsinderzahl für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

Artikel II.

Preußisches Gerichtskostengesetz.

1. Die Grundzahlen für die im § 22 Abs. 1 bezeichneten Wertbeträge sind 1 000 Mark, 100 000 Mark und 10 Mark.
2. Die Grundzahl für den im § 31 Abs. 1 bestimmten Mindestbetrag einer Gebühr ist 1,50 Mark.
3. A. Die volle Gebühr des § 32 Abs. 1 beträgt von dem auf die nächsthöheren 10 Millionen Mark abgerundeten Werte des Gegenstandes:
   - bis zu einer Grundzahl von 10 Mark einschließlich .... 10 vom Hundert,
   - von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 100 Mark einschließlich 5 » » ,
   - von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 1 000 Mark einschließlich 4 » » ,
   - von dem Mehrbetrage.................................... 2 » » .

   B. Für die im zweiten Abschnitte des ersten Teiles des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Geschäfte beträgt die volle Gebühr des § 32 Abs. 2 von dem auf die nächsthöheren 10 Millionen Mark abgerundeten Werte des Gegenstandes:
   - bis zu einer Grundzahl von 10 Mark einschließlich .... 10 vom Hundert,
   - von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 100 Mark einschließlich 5 » » ,
   - von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 1 000 Mark einschließlich 3 » » ,
   - von dem Mehrbetrage.................................... 2 » » .

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Oktober 1923.

4. Die Grundzahl für den im § 38 Abs. 4 bestimmten Höchstwertbetrag ist 50 000 Mark und für den im Abs. 5 daselbst bestimmten Höchstwertbetrag 100 000 Mark.
5. An Stelle der im § 45 Abs. 1 bestimmten Gebühren werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.
6. Die im § 46 Abs. 2 bestimmten Wertbeträge von 500 000 Mark und 50 000 Mark werden durch die Grundzahlen von 2 000 und 200 Mark ersetzt; die daselbst und im Abs. 3 vorgesehene Begrenzung des Wertes auf den Höchstbetrag von 25 Millionen Mark kommt in Wegfall.
7. Die Grundzahlen für die im § 48 Abs. 2 bestimmte Stundengebühr sind, wenn das Geschäft von einem Richter vorgenommen wird, 1 Mark, wenn es von einem Gerichtsschreiber vorgenommen wird, 0,80 Mark.
8. Die Grundzahl für den im § 49 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Mindestbetrag der Wegegebühr ist 1 Mark. An Stelle der im Abs. 2 daselbst bestimmten Gebührensätze werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Grundzahl für die Wegegebühr ist 0,50 Mark. Der § 31 Abs. 1 findet keine Anwendung.
9. Für die im § 50 Abs. 1 unter Nr. 2 vorgesehene Gebühr für Beglaubigung von Abschriften werden als Grundzahlen mindestens 1 Mark und höchstens 10 Mark festgesetzt.
10. Die Grundzahl für die im § 51 Abs. 1 vorgesehene Höchstgebühr ist 100 Mark.
11. Die im § 52 vorgesehene Begrenzung der Gebühr auf den Höchstbetrag von 100 Mark kommt in Wegfall.
12. Die Grundzahl für die im § 64 Abs. 2 bestimmte Höchstgebühr ist 20 Mark.
13. Die Grundzahl für die im § 68 Abs. 1 bestimmte Gebühr ist 3 Mark.
14. Die Grundzahlen für die im § 69 Nr. 1a bestimmten Gebühren sind 150, 75, 30, 15 und 3 Mark.
15. Die Grundzahl für die im § 72 Abs. 2 bestimmte Gebühr ist 1,50 Mark.
16. An Stelle der im § 77 bezeichneten Gebühren sind die entsprechenden Gebühren des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 8. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 167) in ihrer jeweiligen von der Reichsregierung festgesetzten Höhe zu erheben.
17. Die Grundzahl für die im § 80 Abs. 1 bestimmte Höchstgebühr ist 10 Mark.
18. Die nach § 90 Abs. 1 Satz 1 von je 1 000 Mark des Vermögens zu erhebende Gebühr beträgt 10 Mark. Die Gebühr des § 90 Abs. 2 darf nicht mehr als 10 vom Hundert der jährlichen Einkünfte des Vermögens betragen. Diese Vorschrift findet auch entsprechend Anwendung im Falle des § 82 Abs. 2 und des § 92 Abs. 2.
19. Die im § 94 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bestimmten Gebühren betragen nicht mehr als 10 vom Hundert der jährlichen Einkünfte.
20. Die Grundzahlen für die im § 103 Abs. 1 Nr. 2 und 3, im § 105 Abs. 2 und im § 140 Abs. 3b bestimmten Höchstgebühren von 50 Mark und 100 Mark sind 10 Mark und 20 Mark.
21. Die Grundzahlen für die im § 107 Abs. 1 bestimmten Mindest- und Höchstgebühren sind 1 Mark und 20 Mark.
22. Die Grundzahl für die im § 117 Nr. 3 bestimmte Höchstgebühr ist 10 Mark.

Artikel III.

Gebührenordnung für Notare.

1. Die Grundzahl für den im § 3 Abs. 1 bestimmten Mindestbetrag einer Gebühr ist 1,50 Mark.
2. Volle Gebühr im Sinne des § 4 ist die im Artikel II unter Nr. 3B festgesetzte Gebühr.
3. Die im § 12 Abs. 1 vorgesehene Begrenzung der Gebühr auf den Höchstbetrag von 300 Mark kommt in Wegfall; die Grundzahl für die im § 12 Abs. 2 bestimmte Höchstgebühr ist 10 Mark.
4. Die Grundzahlen für die im § 13 bestimmten Gebühren sind 0,50 Mark, 1 Mark und 1,50 Mark.

5. Die im § 14 Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Gebühr beträgt von der auf die nächsthöheren 10 Millionen Mark abgerundeten Summe:
   bis zu einer Grundzahl von 20 Mark . . . . 3 vom Hundert,
   von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 50 Mark . . . . 2 » »
   von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 1 000 Mark . . . . 1 » »
   von dem Mehrbetrage . . . . $^1/_2$ » ».
6. Die Grundzahl für den im § 15 Abs. 2 bestimmten Höchstsatz ist 1,50 Mark.
7. Die im § 18 bestimmten Summen erhöhen sich von 10 000 Mark und 50 000 Mark auf 100 Millionen Mark und 1 Milliarde Mark.

Artikel IV.

Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher.

1. Volle Gebühr im Sinne des Artikels 3 ist die im Artikel II unter Nr. 3 B dieser Verordnung bestimmte Gebühr. Die Grundzahl für den Mindestbetrag einer Gebühr ist 1,50 Mark.
2. Die im Artikel II unter Nr. 5, 7, 8 und 20 dieser Verordnung getroffenen Vorschriften gelten entsprechend für die im Artikel 20 bestimmten Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen, für Wechselproteste, für Siegelungen und Entsiegelungen, für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie im Falle der Zurücknahme von Anträgen mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 48 und § 105 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes die Grundzahl für den Mindestbetrag einer Gebühr 1 Mark ist.
3. Die Grundzahl für die im Artikel 21 bestimmte Gebühr ist 0,50 Mark.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten und noch nicht beendigten Geschäfte, in letzter Hinsicht auch insoweit, als Arbeiten bereits geleistet sind.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Verordnungen vom 30. August 1923 (Gesetzsamml. S. 409) und 19. September 1923 (Gesetzsamml. S. 437) außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff. v. Richter.

(Nr. 12656.) Verordnung über anderweite Festsetzung der Kommissionsgebühren und der Rechnungsgebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Vom 4. Oktober 1923.

Auf Grund der Ermächtigung im § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 113 Abs. 1 Satz 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) vorgesehenen Entschädigungen des Richters und des Gerichtsschreibers für die Aufnahme eines Testaments oder eines Erbvertrags außerhalb der Gerichtsstelle (Kommissionsgebühren) und die im § 114 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes vorgesehene Stundengebühr für Anfertigung von Rechnungsarbeiten werden durch Grundzahlen ersetzt, die mit der jeweiligen für den Tag der Entstehung der Kommissionsgebühren oder den Tag der Beendigung der Rechnungsarbeiten maßgebenden Teuerungszahl zu vervielfältigen sind. Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexzahl für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

§ 2.

1. Die Grundzahlen für die im § 113 Abs. 1 Satz 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vorgesehenen Kommissionsgebühren sind für den Richter 3 Mark und für den Gerichtsschreiber 2 Mark.
2. Die Grundzahlen für die im § 114 Abs. 1 Satz 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vorgesehene Stundengebühr für Anfertigung von Rechnungsarbeiten betragen 0,50 bis 1,00 Mark.

§ 3.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 30. August 1923 (Gesetzsamml. S. 411) außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1923.

(Siegel.) Der Justizminister.

am Zehnhoff.

(Nr. 12657.) Verordnung über anderweite Festsetzung der für Erhebung von Gebühren in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandssachen bestimmten Wertgrenzen sowie über Erhebung von Rechnungsgebühren in diesen Angelegenheiten. Vom 4. Oktober 1923.

Auf Grund der Ermächtigung im § 93 Abs. 2 Satz 2 und § 114 Abs. 2 Satz 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 93 Abs. 2 Satz 1 und im § 114 Abs. 2 Satz 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) vorgesehenen Freigrenzen werden durch Grundzahlen ersetzt, die mit der jeweiligen für den Tag der Fälligkeit der Gerichtskosten maßgebenden Teuerungszahl zu vervielfältigen sind. Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexzahl für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

§ 2.

1. Die Grundzahl für die im § 93 Abs. 2 Satz 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes festgesetzte Freigrenze ist 500 Mark.
2. Die Grundzahlen für die im § 114 Abs. 2 Satz 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes festgesetzten Freigrenzen sind 150 Mark und 5 000 Mark.

§ 3.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft. Der § 2 Nr. 2 findet Anwendung auf alle den Rechnungsbeamten von diesem Tage an übertragenen Rechnungsarbeiten.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung über anderweite Festsetzung der für Erhebung von Gebühren in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandssachen bestimmten Wertgrenzen sowie über Erhebung von Rechnungsgebühren in diesen Angelegenheiten vom 30. August 1923 (Gesetzsamml. S. 412) außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1923.

(Siegel.) Der Justizminister.

am Zehnhoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.